



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

34. Jahrgang

Magdeburg, den 22. November 2024

Nr. 23

Inhalt:

Seite

**Erste Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung der
Landeshauptstadt Magdeburg vom 29.11.2007**

727

**Satzung des Bebauungsplans Nr. 229-8 "Hans-Grade-Straße" der
Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
(BauGB) und Ersatzbekanntmachung**

728-731

1. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 29.11.2007

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 4,5,8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.04.2024 (GVBl. LSA S. 96) i.V.m. §§ 21, 49 Abs. 1 Nr.6 und 50 Abs. 2 des Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.03.2023 (GVBl. LSA S. 178) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl I S. 409) i. V. m. der Satzung über die Erlaubnis für Sondernutzungen an Gemeindestraßen - Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 13.08.2002 (Amtsblatt Nr. 79/2002), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 27.09.2007 (Amtsblatt Nr. 33/2007) beschließt der Stadtrat folgende Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 27.09.2007 (Amtsblatt Nr. 33):

Artikel 1

Anlage 1 Nr. 19 wird wie folgt geändert:

	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebühren Zone S		Gebühren Zone H		Gebühren Zone N	
			EUR/ Monat	EUR/ Tag	EUR/ Monat	EUR/ Tag	EUR/ Monat	EUR/ Tag
19	Abstellen von E-Roller zum Zweck der Verleihung und vergleichbare Systeme	Je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche pro Monat	4,69 EUR					

Artikel 2

Anlage 1 Nr. 19 und 20 alter Fassung werden zu Nr. 20 und 21 neuer Fassung.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zweck der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden hiermit bestätigt.

Magdeburg, den 19.11.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 19.11.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplans Nr. 229-8 "Hans-Grade-Straße" der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 07.12.2023 die Satzung des Bebauungsplans Nr. 229-8 „Hans-Grade-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom August 2023 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

1. Die Begründung zum Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB werden gebilligt.
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, 14.11.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 14.11.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

- die Planzeichnung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. Nr. 229-8 "Hans-Grade-Straße"

- die Begründung
- die zusammenfassende Erklärung (Stand August 2023)

Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 229-8 "Hans-Grade-Straße" ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jeder oder jede Interessierte kann den Bauleitplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung sowie die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienstzeiten

montags von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, 14.11.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

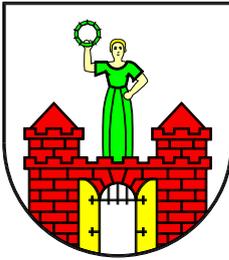
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind,

zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.”



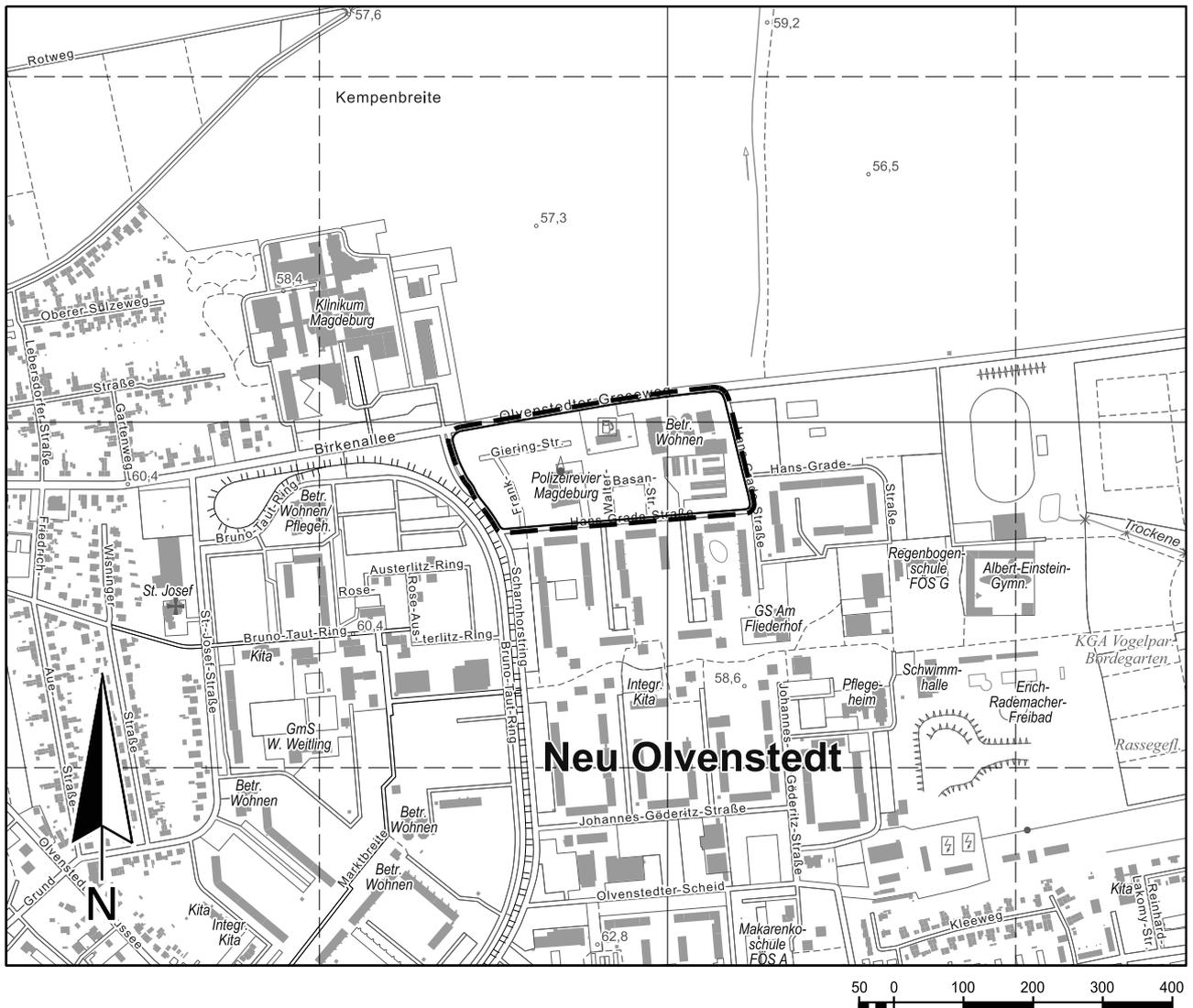
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung

Bebauungsplan Nr. 229-8

DS0340/23 Anlage 1

Bezeichnung: "Hans-Grade-Straße"



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 06/2023

— Räumlicher Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 229-8 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die südliche Fahrbahnkante des Olvenstedter Grasweges,
- im Osten: durch die westliche Fahrbahnkante der Hans-Grade-Straße,
- im Süden: durch die nördliche Fahrbahnkante der Hans-Grade-Straße,
- im Westen: durch die östliche Fahrbahnkante des Scharnhorstringes.